

U r k u n d e n

über Einführung einer wechselseitigen allgemeinen
Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eid-
genossenschaft und dem Fürstenthum Waldeck.

Litt. A. Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Regierung des souveränen Fürstenthums Waldeck, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich-waldeckischen Lande oder, umgekehrt, aus den fürstlich-waldeckischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einen oder dem andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermö-

gens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Der unterzeichnete eidgenössische Vorort erklärt daher hierdurch, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens des Fürstenthums Waldeck ausgefertigte, Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Convention in der schweizerischen Eidgenossenschaft Kraft und

Wirksamkeit haben und genügend bekannt gemacht werden soll.

Zürich, den acht und zwanzigsten August Eintausend achthundert neun und dreißig.

Bürgermeister und Staatsrath des Cantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort;
in deren Namen:

Der Amtsbürgermeister,
(L. S.) (sig.) J. J. Hess.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sig.) Am-Rhyn.

Litt. B. Fürstlich-waldeckische Erklärung.

Von Gottes Gnaden Wir Georg Heinrich, regierender Fürst zu Waldeck und zu Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Wassegen 2c. 2c.

thun kund und bekennen für Uns und Unsere Nachfolger an der Regierung, daß Unsere Regierung aus Unserm Auftrage mit dem eidgenössischen Vorort Zürich, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit, über nachstehende Bestimmungen überein gekommen:

Art. 1. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus den fürstlich-waldeckischen Landen in die schweizerische Eidgenossenschaft oder, umgekehrt, aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die fürstlich-waldeckischen Lande gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen

durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2. Hierdurch sind jedoch weder Zollabgaben noch diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in dem einem oder andern der genannten Staaten auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Ausführung eines Vermögens oder Vermögenstheiles, zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein sollten.

Art. 3. Diese Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden contrahirenden Staaten.

Art. 4. Nach diesem Grundsätze soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatscassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Corporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5. Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalles oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene, aber noch nicht exportirte, Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6. Die unterzeichnete Regierung erklärt daher

hierdurch im Namen seiner hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zu Waldeck und Pyrmont 2c. 2c., daß, nachdem gegenwärtige Erklärung gegen eine entsprechende, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgefertigte, Urkunde ausgewechselt sein wird, die darin enthaltene Convention in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Kraft und Wirksamkeit haben, auch genügend bekannt gemacht werden soll.

Wrofsen, den 1. Februar 1840.

Fürstlich-waldeckische Regierung,

(L. S.)

(sig.) Warnhagen.

(sig.) Kleinschmitt.

Nachdem von dem Großen Rathe des Cantons Zürich unterm 3. April 1839 die Zustimmung zu der vorstehenden Uebereinkunft ausgesprochen worden, und solche nunmehr durch die von dem Vororte veranstaltete und den Ständen amtlich angezeigte Auswechselung für den Canton Zürich in Kraft getreten, haben wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich zum Behufe der Vollziehung verordnet:

Es sollen diese Staatserklärungen den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags, den 19. März 1840.

Der zweite Bürgermeister,

J. J. Hess.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.